

# **Schulverband Neuhausen Enzkreis**

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Steinegg**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Schulturnhalle ist Eigentum des Schulverbands Neuhausen. Sie ist öffentliches Vermögen und daher von jedem Benutzer und Besucher pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Die Schulturnhalle steht der Schule, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie der Volkshochschule für den Sportbetrieb sowie für Sportveranstaltungen zu den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung oder Überlassung der Schulturnhalle besteht nicht.

(4) Die Nutzung durch den Schulverband hat vor allen anderen Nutzungen Vorrang.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schulturnhalle (Halle und Nebenräume einschließlich Einrichtungsgegenstände/Außenanlage). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Schulturnhalle aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs der Schulturnhalle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

(1) Die Benutzung der Schulturnhalle wird ausschließlich durch den Schulverband vergeben und geregelt. Dem Schulverband steht im Einzelfall das Recht zu, über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehende Bedingungen festzulegen.

(2) Das Hausrecht in der Schulturnhalle übt der Schulverband Neuhausen oder seine Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ist bei den Übungsabenden der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.

#### **§ 4 Benutzung der Schulturnhalle**

(1) Die Benutzung der Schulturnhalle durch die in § 1 Abs. 2 genannten Benutzer erfolgt aufgrund eines Hallenbelegungsplanes.

(2) Der Schulverband behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Schulturnhalle zu sperren, wenn im Fall von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen) eine Benutzung der Schulturnhalle nicht möglich ist. Außerdem kann die bereits erteilte Genehmigung zur Benutzung der Schulturnhalle widerrufen werden, wenn Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ermessen des Schulverbands. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung der Schulturnhalle ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(3) Der Vertragsgegenstand (Schulturnhalle und Nebenräume einschließlich Einrichtungsgegenstände/Außenanlage) wird im bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Schulverband geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

(4) Während des Sportbetriebs eingetretene Beschädigungen am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(5) Die Schulturnhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.

(6) Bei mehreren Anträgen für einen Termin bzw. Doppelbelegungen der Schulturnhalle hat der Schulverband das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung. Beim Widerruf von Terminen ist ein Anspruch des Nutzers auf Schadenersatz ausgeschlossen.

(7) Die Benutzer dürfen die Schulturnhalle nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder eines Lehrers betreten.

(8) Die Schulturnhalle sowie die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

(9) Kleider und Schuhe sind in den Umkleidekabinen abzulegen. Die Schulturnhalle darf nur in sauberen Schuhen mit hellen Sohlen betreten werden.

(10) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.

(11) Vereinseigene Geräte und sonstiges Inventar dürfen nur mit Einwilligung des Schulverbands in der Schulturnhalle untergebracht werden. Der Schulverband übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

(12) Rauchen ist in der Schulturnhalle sowie auf dem gesamten Schulgelände verboten.

(13) Spiele, die Beschädigungen der Schulturnhalle und der Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht gestattet. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen bzw. keine Schäden anrichten.

(14) Soweit bewegliche Geräte benutzt werden, sind diese unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den für die Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.

(15) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Schulturnhalle verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als erster und letzter in der Schulturnhalle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Schulturnhalle nach dem Training geräumt ist, die Lichter ausgeschaltet werden und die Schulturnhalle abgeschlossen wird.

## **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

(1) Der Aufenthalt in der Schulturnhalle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich als Benutzer oder Besucher sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Schulturnhalle abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Benutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung des Schulverbands als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(6) Für alle Schäden am Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

(7) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden, die gegen ihn oder den Schulverband geltend gemacht werden.

(8) Wird der Schulverband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihm vollen Ersatz zu leisten.

(9) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände sowie für vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Schulverband keine Verantwortung und Haftung.

(10) Für alle dem Schulverband wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

## **§ 6 Fundsachen**

(1) Der Schulverband haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen und eingebrachten Sachen der Benutzer und Besucher. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Schulturnhalle abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dem Fundbüro der Gemeinde Neuhausen übergibt.

## **§ 7 Sonstige Regelungen**

(1) Der vom Schulverband ausgegebene Hallenschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust des überlassenen Schlüssels haftet der Benutzer für die Beschaffungskosten einer neuen Schließanlage.

(2) Einrichtungsgegenstände der Schulturnhalle dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulverbands ausgeliehen werden.

## **§ 8 Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können mit vorübergehendem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

(1) Der Schulverband Neuhausen erhebt für die Benutzung der Schulturnhalle folgende Benutzungsgebühren:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Miete für Training, nichtöffentliche Wettkämpfe, Lehrgänge, öffentliche Sportveranstaltungen (pro Stunde) | 8,00 € |
| 2. zzgl. Duschkostenpauschale (pro Nutzungstag)  | 5,00 € |

(2) Die o. g. Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Soweit die o. g. Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 10 Gebührens chuldner**

(1) Gebührens chuldner ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, der Gruppe oder Organisation, der die Schulturnhalle benutzt. Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer die Nutzung der Schulturnhalle beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührens chuldner haften als Gesamts chuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren nach § 2 werden nach den angemeldeten Übungsstunden im Schulturnhallenbelegungsplan - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - festgesetzt. Zusätzliche Übungs- und Wettkampfzeiten werden nach der jeweiligen Nutzungsdauer erhoben. Wenn die Schulturnhalle nicht genutzt werden kann, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Der Abrechnungszeitraum für die Übungs- und Wettkampfzeiten wird auf 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres festgelegt.

(3) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

## **§ 12 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Neuhausen. Gerichtsstand ist Pforzheim.


## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulturnhalle Steinegg vom 24. Mai 1982, zuletzt geändert am 6. März 2007, außer Kraft.

### Hinweis gem. § 5 GKZ i. V. m. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund des GKZ i. V. m. der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Schulverband Neuhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, 19. Dezember 2025

  
Dr. Sabine Wagner  
Verbandsvorsitzende